



FÖRDERRICHTLINIEN PSYCHOTHERAPIE- TOPF DER ÖH UNI WIEN

1. Präambel

Ziel ist es, Studierenden, die professionelle psychologische Hilfe in Form einer Therapie in Anspruch nehmen und denen nicht möglich ist ihre Therapie in vollem Ausmaß zu finanzieren, finanziell zu entlasten.

2. Allgemeine Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien ist, dass die oder der Studierende Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist, ein ordentliches oder außerordentliches Studium an der Universität Wien betreibt, sich im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig ist und von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung erhält.

(2) Auf die Gewährung von Unterstützungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien besteht kein Rechtsanspruch.

3. Umfang der Unterstützung:

(1) Durch die Förderung auf Basis dieser Richtlinie werden ausschließlich psychotherapeutische Behandlung gefördert. Dies inkludiert auch Behandlung bei Therapeut*innen unter Supervision. Die Höchstfördersumme beträgt 750 Euro.

(2) Die Vergabe erfolgt nach der sozialen Bedürftigkeit (Siehe 4)

(3) Eine Förderung aus dem Psychotherapie-Topf wird einmal im Studienjahr vergeben. Wobei eine sechsmalige gestaffelte Auszahlung des Gesamtförderbetrags über das Jahr, beispielsweise monatlich, in Ausnahmefällen möglich. Hierfür muss ein Antrag jedes Mal erneut eingereicht werden.

(4) Die aktuelle Gesamtförderhöhe des Psychotherapiefördertopfes beträgt 35 000 Euro



4. Soziale Bedürftigkeit:

- (1) Eine Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn das monatliche Netto Einkommen der letzten 3 Monate unter 900 Euro liegt
- (2) Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle regelmäßigen auf das Konto der_in des Antragsteller_in fließenden Gelder (z.B. Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, Beihilfe, etc.)
- (3) Eine Person gilt als potenziell sozial bedürftig wenn ihr netto Einkommen (über 900) unter 1200 Euro im Monat liegt (offizielle Armutgefährdung laut WKO) und fällt damit in Kategorie 2 des Psychotherapietopfs. Kategorie 2 bedeutet eine geringere Chance gefördert zu werden und dass die Person nicht mehr als 500 Euro gefördert bekommen kann.
- (4) Bei Studierenden mit Kind werden die Betreuungspflichten berücksichtigt.

5. Anträge:

- (1) Aus dem Antrag hat hervorzugehen:
 - a) Welche Art von Therapie der/die Studierende in Anspruch nimmt. Um inoffizielle Therapieformen wie etwa Heilpraktiken o.ä. auszuschließen werden nur Psychotherapien gefördert, die einer offiziell anerkannte Psychotherapeutischen Richtung nach Bundesministerium für Gesundheit zugehörig sind (siehe Patienteninformation_(BMGSPK), Stand_29.04.2020). Weitere Angaben sollten beinhalten ob es sich um Gruppentherapie oder Individualtherapie handelt und ob die Psychotherapeut*in in Supervision oder fertig ausgebildet ist.
 - b) das Einkommen (in Kontoauszügen) der letzten drei Monate
 - c) die Rechnungen für Psychotherapie-Einheiten
 - d) ggf. Förderungsnachweise und Kostenzuschüsse von anderen Stellen
- (2) Die Antragsfristen werden auf der Webseite der ÖH Uni Wien bekanntgegeben.

6. Ansuchen

- (1) Alle notwendigen Unterlagen sind gemeinsam mit dem Antragsformular des Referats für Barrierefreiheit der Hochschul_innen an der Universität Wien in geeigneter digitaler Form oder persönlich zu übermitteln.



(2) Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und die Matrikelnummer der_des Studierenden zu enthalten hat, sind beizulegen (nur Kopien):

a) Lichtbildausweis

b) Aktuelle/s Studienblatt/Studienbestätigung/Studienzeitbestätigung (Wenn die Studienbeiträge für das aktuelle Semester noch nicht bezahlt wurden, reicht die Zahlungsaufforderung)

c) Rechnungskopie der Psychotherapie oder Zahlungsbestätigung der Psychotherapie

d) Bestätigung über etwaige erfolgte Versicherungsleistungen zur Psychotherapie

Ist die Diagnose auf der Rechnung enthalten, ist diese vor Übermittlung zu schwärzen.

e) Kontoauszüge der letzten drei Monate mit Kontoendstand (NICHT Kontoumsätze)

f) Ggf. Weitere Belege der Notlage (Rechnungen, Bestätigungen von Mietkostenrückstand)

g) beim Vorhandensein sind auch folgende Nachweise beizulegen: Bestätigung über etwaige erfolgte Versicherungsleistungen zur Psychotherapie (Kostenersatz einer Krankenkasse, Leistungen aus Privatversicherungen, etc.)

(3) Es kann bei der Antragsstellung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorie kommen. Hierfür ist die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen (nach Art 9 Abs 2 lit a DSGVO) einzuholen.

(4) Alle Personen, die ganz oder teilweise Zugang zu Informationen über die Anträge zum Psychotherapie-Topf erhalten, bekommen diesen erst, nachdem sie die Vertraulichkeitserklärung im Anhang dieser Richtlinien unterzeichnet haben. Die unterzeichnete Vertraulichkeitserklärung ist mit den Unterlagen des Topfes für Psychotherapie sicher aufzubewahren, außerdem ist eine Liste über alle Personen zu führen, die Zugang zu den Unterlagen erhalten. Diese Liste hat auch die Begründung dafür, warum der Zugang gewährt wurde, zu enthalten.

(5) Psychotherapien sind förderungswürdig, wenn sie im Wintersemester 2021/22 und/oder im Sommersemester 2022 in Anspruch genommen wurden.

7. Verfahren

(1) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird im Einvernehmen zwischen der_dem Referent_in für Barrierefreiheit und der_dem Sozialreferent_in, sowie den Sachbearbeiter_innen dieser beiden Referate, von der_dem Vorsitzenden und der_dem Wirtschaftsreferent_in bestätigt und in Form einer schriftlichen Verständigung der_dem Antragsteller_in mitgeteilt. Der_die Antragsteller_in darf nicht an diesem Entscheidungsprozess teilhaben.



- (2) Durch unwahre Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.
- (3) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge obliegt der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien.
- (4) Die Unterstützung erfolgt in Form einer Einmalzahlung per Banküberweisung.
- (5) Sollte das verfügbare Budget des Zuschusstopes vollständig ausgeschöpft werden, kann in einer Universitätsvertretungssitzung der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien eine Erhöhung beschlossen werden. Sollte das Budget nicht vollständig ausgeschöpft werden, kann das Topfbudget mangels Nachfrage geschlossen werden, oder aber eine erneute Vergaberunde geplant werden.